



37. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden
Satzung der
hkk

37. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung

der hkk

Artikel I

1. Der bisherige § 14 wird § 14a.
2. Folgender § 14 wird eingefügt:

„§ 14

Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

- (1) Die hkk erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 0,4 v. H. monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitgliedes.“


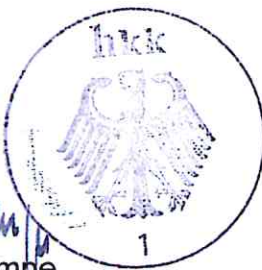
Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 4. Dezember 2014

Für die Richtigkeit:



Michael Lempe
Vorstand



Ronald-Mike Neumeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bremen, den 4. Dezember 2014

Begründung

für den 37. Nachtrag zu der seit dem 1. Januar 2008

geltenden Satzung der hkk

Artikel I:

Zu Ziffer 1:

Durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) ist der gesetzlich geregelte Beitragssatz mit der Erhebung eines Zusatzbeitrages bzw. der Ausschüttung einer Prämie wie folgt geändert worden:

- Absenkung des allgemeinen Beitragssatzes in Höhe von 15,5 % auf 14,6 %,
- Einführung eines einkommensabhängigen kassenindividuellen Zusatzbeitrages.

Durch die Absenkung des allgemeinen Beitragssatzes haben die Kassen, soweit ihr Finanzbedarf durch Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag in der Satzung festzulegen. Der Zusatzbeitragssatz ist so zu bemessen, dass die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds und die sonstigen Einnahmen die im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die vorgeschriebene Höhe der Rücklage decken. Der Beitragssatz entspricht den im Haushalt 2015 eingestellten Zahlen.

Bremen, 29. Oktober 2014

gez. D. Vollmer